



WITTEWELLER NEWS III/2022

Mandanteninformation und Aktuelles

In dieser Ausgabe



Update UPC I: Start der "Sunrise Period" erst ab 1. März 2023

[ZUM ARTIKEL](#)



Update UPC II: Richter ernannt

[ZUM ARTIKEL](#)



BGH-Urteil zur Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen erloschenes Patent

[ZUM ARTIKEL](#)



News aus den Ämtern

[ZUM DEN ARTIKELN](#)



Auszeichnungen für WITTEWELLER im Jahr 2022

[ZUM ARTIKEL](#)



Update UPC I: Start der "Sunrise Period" erst ab 1. März 2023

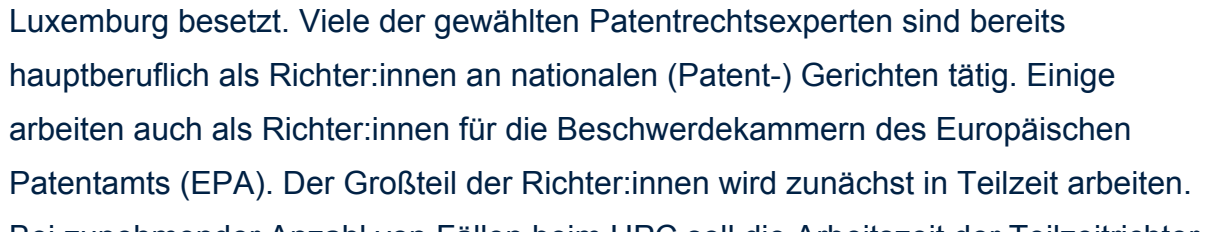
Das Einheitliche Patentgericht (Unified Patent Court = UPC) hat am 5. Dezember 2022 bekanntgegeben, dass sich die **Einführung des Einheitspatents verzögert**. Die so genannte "Sunrise Period", in der bereits erteilte EP-Patente von der Zuständigkeit des Gerichts ausgenommen werden können, wird nun erst zum 1. März 2023 - und damit zwei Monate später als bislang geplant - beginnen. Mit dem **Inkrafttreten** des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht wird nun **zum 1. Juni 2023 gerechnet**.

Hintergrund ist, dass offenbar viele Nutzer derzeit noch nicht über die erforderlichen qualifizierten elektronischen Signaturen verfügen, die zur Kommunikation mit dem UPC erforderlich sind. Wir bei WITTEWELLER sind jedoch starkklar, weil wir bereits über die entsprechende elektronische Signatur verfügen.

Weiterführende Informationen:

[UPC-NEWS](#)

[ZUM SEITENANFANG](#)



Update UPC II: Richter ernannt

Am 19. Oktober 2022 hat das Einheitliche Patentgericht (UPC) die Ernennung von insgesamt 85 Richter:innen bestätigt. Damit rücken das Europäische Einheitspatent (UP) und das Einheitliche Patentgericht (UPC) erneut ein Stück näher.

Voraussichtlich zum 1. Juni 2023 wird das UPC zeitgleich zum Inkrafttreten des UP **seine Arbeit aufnehmen** und damit voll funktionsfähig sein.

Für die Tätigkeit am UPC wurden 34 juristisch und 51 technisch qualifizierte Richter:innen berufen, davon 12 deutsche juristisch und 15 technisch qualifizierte Richter:innen. Somit kommen insgesamt 27 Patentexperten und damit **knapp 1/3 aller Richter:innen aus Deutschland**. Der renommierte deutsche Patentrechtsexperte Klaus Grabinski, aktuell Richter am BGH, soll dem UPC-Berufungsgericht in Luxemburg vorstehen.

Es wurden Richterposten für die Lokal- und Regionalkammern der Mitgliedstaaten, für das Zentralgericht in Paris bzw. München und für das Berufungsgericht in Luxemburg besetzt. Viele der gewählten Patentrechtsexperten sind bereits hauptberuflich als Richter:innen an nationalen (Patent-) Gerichten tätig. Einige arbeiten auch als Richter:innen für die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (EPA). Der Großteil der Richter:innen wird zunächst in Teilzeit arbeiten. Bei zunehmender Anzahl von Fällen beim UPC soll die Arbeitszeit der Teilzeitrichter jedoch aufgestockt werden.

Die Liste der deutschen UPC-Richter:innen ist [hier](#) abrufbar.

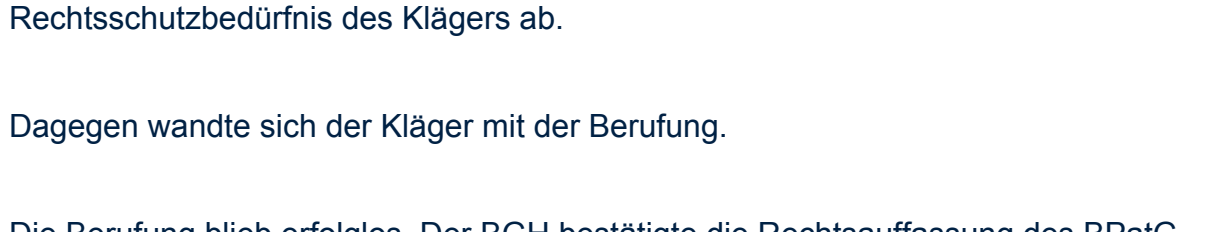
Die Liste sämtlicher ernannter UPC-Richter:innen ist [hier](#) abrufbar.

Weitere Informationen rund um das Thema UP und UPC finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Weiterführende Informationen:

[JUVE](#)

[ZUM SEITENANFANG](#)



BGH-Urteil zur Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen erloschenes Patent

Ein **erloschenes Patent kann** mit einer Nichtigkeitsklage nur bei **Darlegung eines eigenen Rechtsschutzbedürfnisses** des Klägers angegriffen werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 21. Juli 2022 klargestellt ([Az. X_ZR 110/21](#)).

Der Beklagte war Inhaber eines deutschen Patents, das ein Verfahren zur embryonenerhaltenden Gewinnung pluripotenter Stammzellen betrifft. Der Kläger hat vorgebracht, dass das Patent gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG nicht hätte erteilt werden dürfen, soweit es auch menschliche Blastocysten (d.h. ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Embryogenese, in dem bei Menschen und Säugetieren die Einnistung in die Gebärmutter erfolgt) erfasse.

Während des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Bundespatentgericht (BPatG) ertrichtete der Beklagte die Jahresgebühr für das Streitpatent nicht. Dies hatte zur Folge, dass das Streitpatent erloschen ist. Das BPatG wies die Klage daraufhin als unzulässig unter Hinweis auf das fehlende Allgemeininteresse an der Nichtigerklärung eines erloschenen Patents und einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ab.

Dagegen wandte sich der Kläger mit der Berufung.

Die Berufung blieb erfolglos. Der BGH bestätigte die Rechtsauffassung des BPatG.

Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung hat der BGH vorliegend bestätigt, dass das Allgemeininteresse an der Nichtigerklärung eines unberechtigten Schutzrechts mit dessen Erlöschen einfließt. Der BGH hebt in seiner Entscheidung hervor, dass die Nichtigkeitsklage als Popularklage ausgestaltet ist und somit von jedermann eingereicht werden kann. Grund hierfür ist, dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass zu Unrecht erteilte Schutzrechte beseitigt werden. Bei einer Popularklage muss der Kläger daher grundsätzlich kein eigenes Rechtsschutzbedürfnis darlegen. Dies gilt bei der Nichtigkeitsklage jedoch nur dann, wenn bzw. soweit das angegriffene Patent noch in Kraft steht.

Sofern das Patent – wie im vorliegenden Fall – jedoch erloschen ist, ist eine **Nichtigkeitsklage** nach der BGH-Rechtsprechung **nur dann zulässig, wenn der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis darlegen kann**. Der Kläger hatte jedoch keine Beeinträchtigung eigener Rechte geltend gemacht, sondern sich auf das allgemeine Interesse an der Sicherung einer gesetzeskonformen Erteilungspraxis des BPatG berufen. Dieses Vorbringen hat der BGH nicht als ausreichend erachtet. Auch würde durch die Erteilung des inzwischen erloschenen Patents keine den Kläger betreffenden Rechtswirkungen mehr ausgehen. Daher hat der BGH das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vorliegend verneint.

Weiterführende Informationen:

[BGH-PRESSEMITTEILUNG](#)

[BGH-URTEIL \(VOLLTEXT\)](#)

[ZUM SEITENANFANG](#)



News aus den Ämtern

Übergangsmaßnahmen des EPA ab 1. Januar 2023

Im Zusammenhang mit dem kürzlich veröffentlichten Zeitplan für den Start des Einheitlichen Patentsystems (UPC) hat das EPA den Starttermin für seine Übergangsmaßnahmen bestimmt: **Ab dem 1. Januar 2023** können Patentanmelder **frühe Anträge auf einheitliche Wirkung** sowie **Anträge auf Verschiebung der Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents** stellen. Die Maßnahmen gelten bis zum Inkrafttreten des Einheitlichen Patentsystems, das voraussichtlich am 1. Juni 2023 erfolgen wird.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Patentinhabern einen unkomplizierten Einstieg in die Nutzung des Einheitspatents zu ermöglichen.

Nähere Informationen zu den beiden Übergangsmaßnahmen sind [hier](#) abrufbar.

Weitere Informationen rund um das Thema UP und UPC finden Sie zudem auf unserer [Homepage](#).

Weiterführende Informationen:

[EPA-NEWS](#)

EPA: Videokonferenzen als neuer Standard bei mündlichen Einspruchsverhandlungen

Videokonferenzen sollen bei **Einspruchsverhandlungen** vor dem EPA **ab 1. Januar 2023** zum Standard werden. Dies hat das EPA unter Hinweis auf ein überwiegend positives Feedback der Teilnehmer des Pilotprojekts für mündliche Einspruchsverhandlungen als Videokonferenzen beschlossen. Eine mündliche Einspruchsverhandlung soll lediglich unter bestimmten Umständen in Präsenz durchgeführt werden und bedarf der Erlaubnis der Einspruchsabteilung.

Weiterführende Informationen:

[EPA-NEWS](#)

Beitritt Montenegros zum Europäischen Patentübereinkommen

Montenegro ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) beigetreten. Seit diesem Zeitpunkt schließen eingereichte europäische Patentanmeldungen die Benennung Montenegros ein.

Zudem können Staatsangehörige Montenegros und Personen mit Sitz oder Wohnsitz in Montenegro seit dem 1. Oktober 2022 internationale Anmeldungen auch beim EPA als Anmeldeamt einreichen.

Weiterführende Informationen:

[EPA-AMTSBLATT](#)

Global Innovation 2022: Deutschland im Ranking auf Platz 8 vorgerückt

Im **Ranking des Global Innovation Index (GI) 2022** der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist Deutschland auf zwei Plätze auf Platz 8 vorgerückt und hat seine Stellung unter den TOP 10 damit weiter verbessert.

Bei den drei Innovations-Indikatoren Patentanmeldungen nach Herkunft, Logistik und Größe des Binnenmarkts ist Deutschland laut WIPO weltweit die Nummer 1. In Bezug auf Investitionen der Wirtschaft in Forschung und Entwicklung liegt Deutschland auf Platz 2 und jeweils auf Rang 3 bei der Bedeutung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und der hohen Anzahl an komplexen Exportgütern.

Auch in der Kategorie „Science & Technology Clusters“ schneidet Deutschland bei der Bewertung einzelner Wirtschafts- und Technologieregionen 2022 gut ab: Zu den TOP 100 der Regionen weltweit zählen 10 Regionen in Deutschland. Die drei am besten bewerteten deutschen Regionen sind Köln (Rang 23), München (Rang 24) und Stuttgart (Rang 28), der Kanzleistandort von WITTEWELLER.

Zudem zeigt das Innovationssystem in Deutschland laut Studie eine besondere Effizienz. Liegt das Land bei den Investitionen (Inputs) lediglich auf Platz 12, belegt es bei den Erträgen (Outputs) Rang 7.

In dem Global Innovation Index überprüft die WIPO die Innovationskraft von insgesamt 132 Volkswirtschaften anhand von ca. 80 Indikatoren. Deutschland wird das Ranking – wie bereits in den vergangenen Jahren – von der Schweiz, gefolgt von den USA und Schweden. Platz 4 belegt Großbritannien gefolgt von den Niederlanden. Vor Deutschland liegen auf den Plätzen 6 und 7 die Republik Korea und Singapur. Plätze 9 und 10 belegen Finnland und Dänemark. China schließt auf zu den Top 10 und rückt um einen Platz auf Rang 11 vor.

Weiterführende Informationen:

[DPMA PRESSEMITTEILUNG](#)

[WIPO GLOBAL INNOVATION INDEX 2022 \(REPORT\)](#)

[ZUM SEITENANFANG](#)



Auszeichnungen für WITTEWELLER im Jahr 2022

Auch im Jahr 2022 dürfen wir uns bei WITTEWELLER über Auszeichnungen der Fachwelt für besondere Leistungen im Bereich Patentrecht/Gewerblicher Rechtsschutz freuen.

Erneut wurde unsere Kanzlei durch die Wirtschaftszeitung **Handelsblatt** als **"Deutschlands BESTE Anwälte"** im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz ausgezeichnet. Als Anwälte wurden Dr. Volker Heuckerth, Stephan Keck und Mark Wegener besonders hervorgehoben.

Zudem wurde WITTEWELLER auch durch den Fachverlag **JUVE** erneut als eine der führenden Patentanwaltskanzleien in der Rubrik **"Patent Filing – Germany 2022"** ausgezeichnet.

Als oft empfohlene Anwälte werden Christian Steil, Dr. Volker Heuckerth und Stephan Keck genannt. In dem JUVE-Ranking wird WITTEWELLER zudem eine besondere Expertise in den Bereichen Pharma und Biotechnologie, Medizintechnik, Elektronik, Mechanik sowie Verfahrens- und Maschinenteknik bescheinigt.

Auch das Wirtschaftsmagazin **Financial Times** zählt WITTEWELLER zu „**Europe's Leading Patent Law Firms 2022**“.

Das Nachrichtenmagazin **FOCUS** empfiehlt WITTEWELLER – wie im Vorjahr – in seinem jährlichen **Ranking für Deutschlands Wirtschaftskanzleien** im Bereich Patentrecht als eine der Top-Kanzleien 2022. Wir freuen uns insbesondere darüber, dass unsere Kanzlei erneut von den Mandanten überproportional empfohlen wurde.

Wir sehen diese Auszeichnungen als Wertschätzung für unseren erfolgreichen Einsatz und als Motivation, weiterhin Bestleistungen für unsere Mandanten zu erbringen.

[ZUM SEITENANFANG](#)

Verantwortlich im Sinne des Pressgesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt
Bildnachweise (von oben nach unten): Nr. 1 ©Lora Olanessian, Nr. 2 ©netun79/Adobe Stock, Nr. 3 ©Joakim Honkasalo, Nr. 4 ©Andrey Popov, Nr. 5 ©Chris Heiden, Nr. 6 ©paucho/Adobe Stock, Nr. 7 ©Migja Arzenšek

Abbestellen Weiterleiten Daten ändern

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königsstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)
Tel. +49-(0)711-66 669-0
Fax +49-(0)711-66 669-99
post@wvp.de
www.wvp.de